

Satzung über den Betrieb und die Benützung
des Hallenbades der Stadt Geretsried.

Die Stadt Geretsried erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 4.6.1974 (GVBl S. 245), folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung vom -9.12.74 geschlossene

HALLENBAD-BENÜTZUNGSSATZUNG:

§ 1: Öffentliche Einrichtung; Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Geretsried betreibt und unterhält ein Hallenbad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 4 der Bayer. Gemeindeordnung. Das Hallenbad ist Stadteigentum.

(2) Mit dem Betrieb des Hallenbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl I S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.

(3) Die zur Deckung der Kosten des Hallenbades erforderlichen Zuschüsse (Zuschußbedarf) werden von der Stadt geleistet. Sollten durch den Betrieb des Hallenbades Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin des Hallenbades auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Hallenbades.

(4) Zu Lasten des Hallenbades darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Hallenbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Hallenbades wird das verbleibende Vermögen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinnützigkeitsverordnung) ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung geführt.

§ 2: Grundlagen des Benützungrechts;
benützungsberechtigter Personenkreis.

(1) Die Benützung des Hallenbades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.

(2) Das Hallenbad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benützung zur Verfügung.

§ 3: Einschränkung des Benützungrechts.

(1) Von der Benützung des Hallenbades sind ausgeschlossen

a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.7.1961 (BGBl I S. 1012, ber. S. 1300) in der jeweils geltenden Fassung leiden,

b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden,

- c) Geisteskranke und Epileptiker und
- d) Betrunkene.

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) bis c) zweifelhaft, wird die Benützung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Kindern unter 6 Jahren, Blinden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können,

ist die Benützung des Bades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben ist.

(3) Personen, die im Hallenbad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Sie können bis zur Dauer von drei Jahren von der weiteren Benützung des Bades ausgeschlossen werden. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das gemeindliche Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen. Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

(4) Gewerbliche Tätigkeiten im Hallenbad durch Dritte bedürfen der gemeindlichen Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 4: Benützung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen.

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benützung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände u. dgl.). Die Badbenützer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benützern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.

(2) Die näheren Einzelheiten über die Benützung des Hallenbades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

(3) Bei jeder Benützung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtspersonen hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 5: Betriebszeiten und Benützungsdauer.

(1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Hallenbades werden von der Stadt festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag in der Eingangshalle des Hallenbades bekanntgemacht.

(2) Die Benützungsdauer (Badezeit) beträgt einschließlich Aus- und Ankleidens 1 1/2 Stunden. Die vom Badegast jeweils wahrgenommene Badezeit wird vom Kassenpersonal selbsttätig ermittelt. Die Überschreitung der Badezeit ist zusätzlich gebührenpflichtig.

§ 6: Zugang zum Bad.

Der Zugang zum Hallenbad ist für Badegäste nur an dessen Eingangshalle zulässig. Eine Stunde vor Ablauf der Betriebszeit ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich.

§ 7: Kleideraufbewahrung und Verhalten im Hallenbad

(1) Beim Durchschreiten der Eingangssperre in der Eingangshalle des Hallenbades wird dem Badegast vom Kassenpersonal nach der Gebührentrichtung ein numerierter Garderobenschlüssel verabfolgt.

(2) Die Startblöcke und Sprunganlagen dürfen nur benützt werden, wenn sie vom städtischen Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, daß der Schwimmbereich im Schwimmbecken frei ist.

(3) Innerhalb bzw. außerhalb des Schwimmbeckens ist vor allem untersagt:

- a) Andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
- b) vom Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen,
- c) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- d) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an das Trennseil zu hängen oder es zu entfernen,
- e) mit Bällen zu spielen oder Schnorchelgeräte, Schwimfflossen, Taucherbrillen und Luftmatratzen usw. zu benützen,
- f) im Schwimmbecken Badeschuhe zu benützen.

(4) Übungsringe und ähnliche Hilfsmittel dürfen nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens verwendet werden.

(5) Die Eltern usw. haben ihre Kinder auf die Gefahren des Schwimmbeckens aufmerksam zu machen.

§ 8: Haftung der Stadt

(1) Die Benützung des Hallenbades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benützers. Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benützung des Hallenbades und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(2) Die Stadt haftet nicht für Personen, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benützung von Garderobeschlüsseln oder Verwahrscheinen entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Hallenbades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs usw. zugefügt werden.

(3) Für Kleidung und Gegenstände, die in den abgesperrten Garderobeschränken aufbewahrt werden, und für hinterlegte Geld- und Wertsachen (§ 8 Abs.1) haftet die Stadt nur bis zum Betrag von DM 100,--.

(4) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem städtischen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 9: Haftung der Badegäste

Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 10: Fundsachen

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden (Fundsachen), sind beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 11: Aufsicht

Das städtische Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Hallenbad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets umgesäumt Folge zu leisten ist.

Der aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Hallenbad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Hallenbad (§ 3 Abs. 3) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Die Bediensteten des Hallenbades dürfen keine Trinkgelder oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

§ 12: Gebühren

Für die Benützung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 13: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geretsried, den ~~9. 12. 76~~
Stadt Geretsried

Schneider

(Schneider)
1. Bürgermeister

Die Stadt Geretsried erläßt aufgrund des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jetzt geltenden Fassung folgende Satzung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benützung des Hallenbades der Stadt Geretsried

§ 1

Der Absatz 2 des § 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geretsried, den 8.12.1982
Stadt Geretsried



(Schneider)
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie im Rathaus zur Einsichtnahme in der Zeit vom 9.12.1982 bis 3.1.1983 niedergelegt und diese Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln in der Zeit vom 13.12.1982 bis 3.1.1983 bekanntgegeben wurde.

Auf diese Satzung und deren Niederlegung zur öffentlichen Einsichtnahme wurde ferner im Isar-Kurier Nr. 1 vom 5.1.1983 hingewiesen.

Geretsried, den 12.1.1983

i.A.


(Walter)